Arbeitspapier 5 · Basiswissen

Auflösung und Liquidation der OHG

Drei Zeitpunkte im Leben der Gesellschaft

Ein Auflösungsbeschluss nach § 138 Abs. 1 Nr. 4 HGB beendet den werbenden Zweck der OHG. Die Gesellschaft bleibt für die Abwicklung Trägerin ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten. Die Auflösung durch Beschluss ist zum Handelsregister anzumelden (§ 141 HGB). Im gesetzlichen Regelfall schließt sich die Liquidation an. Ein eröffnetes Insolvenzverfahren oder eine wirksam vereinbarte andere Art der Abwicklung führen auf einen anderen Weg (§ 143 HGB).

Was die Liquidatoren erledigen

Grundsätzlich werden alle Gesellschafter Liquidatoren. Der Gesellschaftsvertrag oder ein Gesellschafterbeschluss kann einzelne Gesellschafter oder Dritte mit der Aufgabe betrauen (§ 144 HGB). Die Liquidatoren beenden laufende Geschäfte, ziehen Forderungen ein und setzen das übrige Vermögen in Geld um. Sie müssen Gläubiger befriedigen und für streitige oder noch nicht fällige Schulden ausreichende Beträge zurückbehalten (§ 148 Abs. 2 und 5 HGB). Erforderliche Abwicklungskosten verringern den verteilbaren Betrag.

Vom Bankguthaben zur Schlussverteilung

Ein Kontostand zeigt nur, wie viel Geld heute verfügbar ist. Für die Schlussverteilung zählen auch einziehbare Forderungen, verwertbare Sachen, offene Schulden und die internen Kapitalverhältnisse. Nach der Gläubigerbefriedigung sind nach der gesetzlichen Regel zunächst Beiträge zu erstatten. Der verbleibende Überschuss wird nach dem Verhältnis der Kapitalanteile laut Schlussbilanz verteilt (§ 148 Abs. 6 und 8 HGB). Eine Auszahlung während der Liquidation ist nur aus entbehrlichem Geld zulässig (§ 148 Abs. 7 HGB). So sind von 18.000 Euro Kassenbestand bei einer offenen Verbindlichkeit von 14.000 Euro keinesfalls schon 18.000 Euro verteilbar. Nach Abschluss der Liquidation melden die Liquidatoren das Erlöschen der Firma an (§ 150 HGB).

Tod eines einzelnen Gesellschafters

Der Tod eines Gesellschafters führt nach § 130 Abs. 1 HGB im gesetzlichen Regelfall zu dessen Ausscheiden. Bleiben mindestens zwei Gesellschafter, können sie die Gesellschaft fortführen. Vor der Annahme einer Liquidation ist daher in den Gesellschaftsvertrag zu schauen. Er kann an den Tod andere Folgen knüpfen.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 138 HGB · § 143 HGB · § 148 HGB · § 150 HGB

Arbeitspapier 5 · Übungsfall

Die letzte Rechnung der OHG

Sachverhalt

Drei Gesellschafter beschließen einstimmig, ihre zahlungsfähige Buchhandels-OHG aufzulösen. Auf dem Konto liegen 60.000 Euro. Eine Forderung über 12.000 Euro ist einbringlich. Ein Verlag fordert noch 30.000 Euro. Für die Abwicklung fallen weitere 3.000 Euro an. Die Gesellschafter wollen sofort je 20.000 Euro auszahlen. Für den nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Betrag stehen ihnen nach allen internen Konten und Vereinbarungen gleiche Anteile zu.

Bearbeitungsauftrag

Ist die OHG mit dem Beschluss erloschen? Welche Schritte sind erforderlich? Berechnen Sie die mögliche Schlussverteilung. Variante: Nur einer von drei Gesellschaftern verstirbt, der Vertrag schweigt.